

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen der SCANLAB GmbH (SCANLAB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Verkaufs- oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt SCANLAB nicht an, ihnen wird hiermit widersprochen. Die Geschäftsbedingungen SCANLABs gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Parteien, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich im Einzelfall vereinbart werden. Berechtigte aus diesem Vertrag sind neben SCANLAB auch die mit SCANLAB im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn SCANLAB in Kenntnis entgegenstehender oder von SCANLABs Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

2. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen SCANLAB und dem Lieferanten zur Ausführung von Verträgen getroffen werden, sind jeweils in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Bestellungen SCANLABs und deren Inhalt und Umfang sind für den Lieferanten verbindlich und allein maßgeblich. Wenn der Lieferant gegenüber SCANLAB den Eingang und Inhalt der Bestellung nicht innerhalb von 5 Tagen schriftlich und unverändert bestätigt, ist SCANLAB berechtigt, von der Bestellung Abstand zu nehmen. Von Bestellungen SCANLABs abweichenden Auftragsbestätigungen wird grundsätzlich widersprochen.
2. Hiervon abweichende Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden sind unwirksam. Das gleiche gilt für sämtliche derartige Erklärungen von Mitarbeitern SCANLABs außerhalb der Einkaufsabteilung. Der Formmangel wird nicht durch die Entgegennahme der Lieferung des Lieferanten durch SCANLAB geheilt.
3. Liefert der Lieferant von der Bestellung abweichende Produkte, so wird diese Abweichung durch die Entgegennahme der Lieferung durch SCANLAB nicht akzeptiert.
4. In Angeboten sind sämtliche Abweichungen von Vorgaben aus Anfragen SCANLABs bezüglich Mengen und Beschaffenheit deutlich zu kennzeichnen.
5. Verträge kommen ungeachtet abweichender Angebote ausschließlich auf Basis der Bestellungen SCANLABs in Verbindung mit diesen Geschäftsbedingungen zustande.
6. Angebote und Kostenvoranschläge sind für mindestens 5 Wochen ab Zugang bei SCANLAB verbindlich. Diese sind ebenso wie eventuelle Prüfnachweise für SCANLAB kostenlos.
7. Etwaige technische Bestell- und/oder sonstige Liefervorschriften von SCANLAB sind Bestandteil des Vertrages zwischen den Parteien.
8. SCANLAB kann auch noch nach Bestellung von dieser ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall ersetzt SCANLAB dem Lieferanten den bis dahin entstandenen Aufwand aufgrund der Bestellung, wobei SCANLAB das Recht hat, etwaige Waren oder Produktionsergebnisse, die aus diesem Aufwand resultieren, entgegen zu nehmen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Zahlung vor Ablauf der Rügefrist

1. Der in der Bestellung SCANLABs genannte Festpreis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der in der Bestellung genannte Preis Lieferung „frei Haus“ (DDP gemäß Incoterms 2010) an SCANLAB oder an den von SCANLAB benannten Ort, die erforderlichen Verpackungseinheiten, zum Beispiel Paletten oder Gitterboxen, ein.
2. Die Rechnungen des Partners sind SCANLAB in prüffähiger Form unter Angabe der Bestellnummer, Bestelldatum, Artikelnummer, 8stelliger Zolltarifnummer, und Lieferantenerklärung nach den Vorgaben des jeweils zum Ausstellungsdatum einschlägigen Regelungen (Stand September 2017: VO (EU) 2015/2447 sowie VO (EU) 2017/989) vorzulegen. Bei Fehlen eines Bestandteiles ist SCANLAB berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen. Die Umsatzsteuer ist entsprechend den steuerlichen Vorschriften auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Zahlungen hält SCANLAB zurück bis zur Übersendung einer den Anforderungen SCANLABs entsprechenden Rechnung sowie der zugehörigen Lieferpapiere, wobei SCANLAB solange nicht in Verzug gerät, bis beides vereinbarungsgemäß vorliegt. Lieferpapiere beinhalten auch alle Vorgaben aus den technischen Bestell- und/oder sonstigen Liefervorschriften von SCANLAB, wie zum Beispiel Werkprüfzeugnisse. Die Lieferung der vollständigen Dokumentationen, inklusive Ersatzteil Dokumentation, ist Bestandteil der Bestellung. Zahlungsziele beginnen frühestens nach Eingang der zugehörigen Lieferung einschließlich aller

geforderten Dokumente (inklusive Frachtpapieren, Lieferscheinen, Ursprungszeugnissen, Lieferantenerklärungen usw.) bzw. Zugang einer den Anforderungen SCANLABs entsprechenden Rechnung.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen SCANLAB in gesetzlichem Umfang zu.
4. Zahlungen erfolgen jeweils vorbehaltlich dem Ergebnis der Waren- und Mengenprüfung bei SCANLAB. Eine Zahlung vor Ablauf der in § 6 genannten Untersuchungs- und Rügefristen bedeutet nicht, dass SCANLAB vom Lieferanten gelieferte Waren oder Mengen geprüft, auf die Rüge von Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen verzichtet oder die Lieferung genehmigt hat. Aufgrund von festgestellten Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen überzahlte Beträge sind vom Lieferanten zu erstatten.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit, Teilabruf, Anpassung Liefermengen

1. Die in der Bestellung oder einem Lieferabruf angegebenen Liefertermine in Form von Fixterminen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine ist der Eingang der Ware bei SCANLAB oder der von SCANLAB bestimmten Empfangsstelle.
2. Der Lieferant teilt SCANLAB unverzüglich mit Angabe von Gründen und voraussichtlicher Dauer mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung durch SCANLAB befreit den Lieferanten nicht von den Rechten SCANLABs aufgrund der verspäteten Lieferung.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen SCANLAB die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist SCANLAB berechtigt, bei vereinbartem Liefertermin sofort oder ansonsten nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt SCANLAB Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. SCANLAB ist bis zu 4 Wochen vor einem Liefertermin berechtigt für diesen Liefertermin bestellte Mengen in Teilmengen abzurufen. Für die Lieferung der bei einem Teilabruf zum ursprünglichen Liefertermin nicht abgenommenen restlichen Liefermenge kann SCANLAB einen späteren Liefertermin benennen. Bei Teilabrufen sind die Belange des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen.
5. Bei rückläufiger Geschäftsentwicklung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, sog. höhere Gewalt, ist SCANLAB bis zu 4 Wochen vor dem Liefertermin berechtigt, bestellte Liefermengen dem tatsächlichen Bedarf SCANLABs anzupassen. Hierbei sind die Belange des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen. Macht SCANLAB von diesem Recht Gebrauch, so stehen dem Lieferanten aufgrund dieser Mengenanpassung keine weiteren Rechte zu.
6. Bei Überlieferungen oder bei zu früher Lieferung behält SCANLAB sich das Recht vor, die Annahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern, oder die zugehörige Rechnung auf Basis der Bedarfsmengen SCANLABs zu valutieren.
7. Die in der Wareneingangsprüfung bei SCANLAB ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Maße sind für SCANLAB bei Rechnungsausgleich maßgebend.
8. Erteilt SCANLAB Abrufaufträge mit Planzahlen, sind die genannten Mengen für SCANLAB nicht bindend und SCANLAB ist nicht zur Abnahme verpflichtet. Die tatsächlich von SCANLAB abgerufenen und bestätigten Mengen können von den Planmengen abweichen.
9. SCANLAB ist berechtigt, Lieferungen in mangelhafter Verpackung, beschädigte Behälter, Behälter mit nicht eindeutiger Kennzeichnung zurückzuweisen und die durch diese Mängel entstandenen Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.
10. Bei Abweichungen von Lieferterminen oder –mengen, die der Lieferant zu vertreten hat, sind hierdurch eventuell entstehende erhöhte Aufwendungen (z.B. erhöhte Frachtkosten) vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant hat unverzüglich sämtliche zumutbaren Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Der Lieferant ist berechtigt, fehlendes Vertretenmüssen gegenüber SCANLAB nachzuweisen.

§ 5 Gefährübergang

Der Gefährübergang erfolgt mit Ablieferung an dem in der Bestellung SCANLABs genannten Anlieferort.

§ 6 Mängeluntersuchung, Gewährleistung, Verjährung, Garantie

1. SCANLAB prüft die vom Lieferanten gelieferten Waren ausschließlich im Hinblick auf Transportschäden an der äußersten Verpackung sowie die zahlenmäßige Übereinstimmung mit den Angaben der Lieferdokumentation am Wareneingang. Stellt SCANLAB solche offenen Mängel fest, rügt SCANLAB diese innerhalb von 14 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder, bei allen anderen, versteckten Mängeln binnen 14 Arbeitstagen nach Entdeckung. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Eine weitergehende Wareneingangs- und Rügepflicht wird im Übrigen ausgeschlossen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen SCANLAB ungekürzt zu. In jedem Fall ist SCANLAB berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von SCANLAB Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache zu verlangen. Nach Ablauf einer einmalig gesetzten Nachfrist, in der die Nacherfüllung scheitert, stehen SCANLAB weitere Rechte zu, insbesondere auf Minderung oder Rücktritt, sowie Schadensersatz. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
 3. Die Verjährungsfrist beträgt, außer in Fällen von Arglist, 36 Monate. Sie beginnt ab Auslieferung des Fertigproduktes, in dem die durch den Lieferanten gelieferte Komponente verbaut ist, an den Kunden von SCANLAB, soweit keine längere gesetzliche oder vertragliche Frist gilt. Die Verjährung ist gehemmt für den Zeitraum, in dem der Lieferant gemäß § 6.2 zur Nacherfüllung verpflichtet ist. Die Verjährungsfrist beginnt für Austauschteile, die der Lieferant im Rahmen der Nachlieferung und für Ersatzteile, die der Lieferant im Rahmen der Nachbesserung SCANLAB überlässt, jeweils neu zu laufen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Überlassung.
 4. Beginnt der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch SCANLAB zur Mängelbeseitigung mit deren Beseitigung oder schlägt die erste Nachbesserung durch den Lieferanten fehl, steht SCANLAB in dringenden Fällen das Recht zu, selbst den Mangel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder von Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.
 5. Für vertragliche Garantievereinbarungen sind die vereinbarten Fristen maßgebend.
 6. Entstehen SCANLAB durch mangelhafte Lieferung Folgekosten wie zum Beispiel Arbeits-, Wege-, Ein- und Ausbaurkosten, Handlingskosten, allgemein Verwaltungskosten, so hat SCANLAB das Recht, diese Kosten an den Lieferanten zu belasten.
 7. Der Lieferant unterhält und erfüllt ein zertifiziertes Qualitätssystem gemäß der Definition der Normenreihe ISO 9001 oder einem von SCANLAB vorher genehmigten System einer gleichwertigen Norm, das für die auszuführenden Bestellungen oder Lieferungen geeignet ist.
 8. Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 („REACH Verordnung“) in der jeweils geltenden Fassung auf ein Produkt Anwendung, gewährleistet der Lieferant, dass das Produkt den Anforderungen der REACH-Verordnung (einschließlich Registrierung) entspricht. Wird SCANLAB von Dritten (einschließlich öffentlicher Behörden) aufgrund der Nichteinhaltung der REACH-Verordnung in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Lieferant, SCANLAB von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, SCANLAB über etwaige Änderungen der REACH-Standards der Produkte (z. B. aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt) unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren.
 9. Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, bei seinen Produkten die aktuellen Grenzwerte der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) einzuhalten.
 10. Der Lieferant stellt sicher, dass die Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit der Bestellung und ohne Einschränkung in Übereinstimmung mit den höchsten und neuesten Standards der Regeln der Sicherheit, Technik und Verarbeitung ausgeführt werden. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die Waren, Dokumente und anderen Liefergegenstände von zufriedenstellender Qualität und für ihren konkreten Verwendungszweck geeignet und risikolos einsetzbar sind und mit den letzten Fassungen der Normen und Verfahrensregeln der betreffenden Industrie übereinstimmen. In die Waren, die der Lieferant liefert, einzubeziehende Materialien und Ausrüstungsgegenstände sind neu. Insbesondere sichert der Lieferant SCANLAB hinsichtlich jeder Lieferung und Leistung zu, dass sie sämtliche festgelegten oder anwendbaren Daten und Voraussetzungen erfüllen, welche hierauf anwendbar sind oder vereinbart wurden. Weiter sichert der Lieferant zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen einwandfrei funktionstüchtig sind und die Dokumentation oder Beschreibung vollständig und mangelfrei ist. Zudem versichert der Lieferant, dass er SCANLAB das vollständige unbeeinträchtigte Eigentum an den gelieferten Waren überträgt und auch sonstige Leistungen frei von Rechtsmängeln sind.
- § 7 Produkthaftung, Freistellung, Versicherung**
1. Soweit der Lieferant für einen Fehler oder Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, SCANLAB insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, der Fehler dem Lieferanten zugeordnet werden kann oder er im Außenverhältnis selbst unbeschränkt haftet.
 2. Im Rahmen der Haftung des Lieferanten für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist dieser auch verpflichtet, sämtliche Aufwendungen, z.B. gemäß §§ 693, 670 BGB, sowie gemäß §§ 930, 940, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SCANLAB durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird SCANLAB den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche, die SCANLAB zustehen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten; stehen SCANLAB weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- § 8 Beistellung**
- Von SCANLAB beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben Eigentum von SCANLAB. Diese Komponenten dürfen ausschließlich für Teile und Bestellungen von SCANLAB verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen oder der Zusammenbau von Teilen erfolgt ausdrücklich für SCANLAB. SCANLAB ist anteilige Miteigentümerin an den Bauteilen, welche bei dem Lieferanten lagern und aus den von SCANLAB bestellten Stoffen und Teilen hergestellt werden und zwar in Höhe des Wertes der von SCANLAB bestellten Stoffe und Teile.
- § 9 Werkzeuge**
1. Von SCANLAB bezahlte Werkzeuge sind ausschließlich das alleinige Eigentum von SCANLAB und dürfen durch den Lieferanten nur für die Bestellungen und Teile von SCANLAB verwendet werden. Von SCANLAB bezahlte Werkzeuge stehen SCANLAB jederzeit in einwandfreier Ausführung zur Verfügung und sind durch den Lieferanten eindeutig als das Eigentum von SCANLAB zu kennzeichnen und separat gekennzeichnet zu lagern. Werkzeuge dürfen nur nach Rücksprache mit SCANLAB entsorgt werden.
 2. Der Lieferant ist verpflichtet, SCANLABs beim Lieferanten lagernde Werkzeuge auf seine Kosten gegen Sachschäden zu versichern. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an SCANLAB ab.
 3. Teile, welche mit den in Eigentum von SCANLAB befindlichen Werkzeugen gefertigt werden, dürfen nicht an Dritte angeboten, geliefert oder das Know-How weitergegeben werden.
 4. Die Wartung und Instandhaltung dieser Werkzeuge ist ausschließlich durch den Lieferanten und auf seine Kosten zu übernehmen. Kosten für Folgewerkzeuge trägt ausschließlich der Lieferant. Die Ausbringungsmenge ist somit unbegrenzt. Sollten Werkzeuge SCANLABs durch den Lieferanten beschädigt werden, sind diese auf seine Kosten zeichnungsgerecht instandzusetzen.
- § 10 Gefährliche Güter**
- Der Lieferant ist alleine verantwortlich für die Einhaltung und Anwendung ggf. anwendbarer Vorschriften über Gefahrgüter, insbesondere, aber nicht abschließend, des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBeFG), der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). Auf etwaige Gefahren wird der Lieferant SCANLAB rechtzeitig schriftlich hinweisen.
- § 11 Prozessänderung des Lieferanten**
1. Der Lieferant muss SCANLAB schriftlich über jede geplante Änderung an Produkten und Herstellprozessen sowie über jede Änderung der verwendeten Materialien sowie Werkzeugen und Vorrichtungen schriftlich und spätestens einen Monat vor der geplanten Umstellung informieren.
 2. Die Anzeigepflicht gilt auch für eine Änderung des Fertigungsstandortes. Auf Anforderung durch SCANLAB sind vom Lieferanten Muster zur Verfügung zu stellen.
 3. Die Änderung darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SCANLAB eingeführt werden. Zusammen mit dieser Erlaubnis informiert SCANLAB den Lieferanten über besondere Anforderungen, die im Laufe der Implementierung der Änderung zu beachten sind.
 4. Durch den Lieferanten ist der Zeitpunkt der Änderung zu dokumentieren (ab Chargennummer, Lieferscheinnummer etc.) und SCANLAB mitzuteilen. Die Rückverfolgbarkeit der Änderung ist sicherzustellen.
 5. Ohne schriftliche Zustimmung von SCANLAB vorgenommene Änderungen stellen eine Verletzung der Auftragsbedingungen dar. Bei Nichterfüllung dieser Anforderung haftet der Lieferant für alle Schäden, Verluste und Verbindlichkeiten, die auf eine vom Lieferanten vorgenommene, nicht genehmigte Veränderung zurückzuführen sind.
- § 12 Höhere Gewalt**
- Höhere Gewalt, unverschuldete Störungen, Streik, behördliche Maßnahmen oder sonstige, unabwendbare Ereignisse befreien SCANLAB für die Dauer Ihres Vorliegens und für die Dauer Ihrer Wirkung von der Erfüllung von Vertragspflichten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 13 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung durch SCANLAB keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Wird SCANLAB von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, SCANLAB auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen vollumfänglich freizustellen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die SCANLAB aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.
4. Die Verjährungsfrist hierfür beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
5. Dem Lieferanten aufgrund der Zusammenarbeit bekannt gewordenes Know-How darf ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung SCANLABs keinen Dritten zugänglich gemacht werden und weder von dem Lieferanten oder einem Dritten ohne Einverständnis SCANLABs verwendet werden. Das Know-How SCANLABs ist ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden und ist geheim zu halten, ergänzend gilt § 14.

§ 14 Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist ausnahmslos verpflichtet, alle erhaltenen geschäftlichen und technischen Daten, Unterlagen, Muster, Modelle sowie sonstige Unterlagen und sämtliche Informationen ("vertrauliche Informationen") strikt geheim zu halten und in seinem eigenen Betrieb nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die zum Zweck der Lieferung an SCANLAB herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung SCANLABs offen gelegt werden. Auf einfache Anforderung durch SCANLAB sind sämtliche von SCANLAB übermittelten Informationen und Unterlagen (einschließlich Kopien) und Muster vollständig an SCANLAB zurück zu geben.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt nur, wenn und soweit das in den überlassenen vertraulichen Informationen enthaltene Fertigungs-, Produkt-, System- oder Herstellungswissen ohne Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt geworden ist.
3. Die Offenbarung vertraulicher Informationen und die etwaige Übermittlung von Unterlagen, Mustern oder Modellen begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes dar. Vertrauliche Informationen darf der Lieferant ausschließlich zu dem von SCANLAB gebilligten Zweck und nur im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit verwenden. Eigene Rechte stehen dem Lieferanten hieran nie zu. Soweit Dritte durch den Lieferanten mit vertraulichen Informationen SCANLABs in Berührung kommen, muss der Lieferant vorher mit diesen eine vergleichbare schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung schließen und SCANLAB dies auf Anfrage nachweisen.

§ 15 Datenschutz, Sicherheit

1. SCANLAB erfasst personenbezogene Daten des Lieferanten ausschließlich zu dem vertraglichen bzw. geschäftlichen Zweck, zu dem der Lieferant seine Daten zur Verfügung stellt. Die personenbezogenen Daten werden nur innerhalb der SCANLAB Gruppe genutzt.
2. Der Lieferant ist damit einverstanden und ermächtigt SCANLAB, dass SCANLAB die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften verarbeiten, speichern und auswerten darf.

§ 16 Erfüllungsort

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von SCANLAB in Puchheim Erfüllungsort.

§ 17 Werbung

Die Verwendung der Anfragen, Bestellungen oder Schriftwechsel aller Art von SCANLAB durch den Lieferanten zu Ihren Werbezwecken ist untersagt. Eine Werbung mit der mit SCANLAB bestehenden Geschäftsbeziehung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch SCANLAB zulässig.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Ausschließlicher Gerichtsstand, auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess, ist unabhängig vom Streitwert, für den Fall, dass die Parteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, das für den Geschäftssitz von SCANLAB erstinstanzlich sachlich und örtlich zuständige Landgericht München II, SCANLAB ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Wohn- oder Geschäftssitzgericht zu verklagen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsschluss seinen Wohn- oder Geschäftssitz oder

gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt hat oder sein Wohn- oder Geschäftssitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

2. Auf die Vertragsbeziehung sowie diese Geschäftsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: September 2017